

Anlage 1: Dritte Änderungssatzung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW beschlossen:

I.

Die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird das Wort „und“ nach dem Wort „Bürgerbegehren“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bürgerentscheiden“ die Worte „und Ratsbürgerentscheiden“ eingefügt.
2. In § 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Bürgerbegehren“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bürgerentscheiden“ die Worte „und Ratsbürgerentscheiden“ eingefügt.
3. In der Überschrift des 3. Abschnitts wird die Phrase „Absatz 1 bis 6“ gestrichen.
4. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Antragsberechtigung und -voraussetzungen

(1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.

(2) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.

(3) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren sind nur Unterschriften der im Stadtbezirk wohnenden Antragsberechtigten rechtsgültig. Erforderlich sind

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %;
in Stadtbezirken mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %;
in Stadtbezirken mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %;
in Stadtbezirken mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %;
in Stadtbezirken mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 %

der Antragsberechtigten.“

5. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „vom Bezirksvorsteher“ durch die Worte „durch den Bezirksbürgermeister“ ersetzt.

6. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.“

7. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nur zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten erfolgen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.“

8. In § 14a Abs. 3 Ziffern 3, 4 und 5 wird vor den Worten „im zuständigen Gemeindeorgan“ jeweils das Wort „einzelnen“ eingefügt.

9. In § 14a werden anstelle von Absatz 4 folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 sind dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die Texte werden in der Reihenfolge des Absatzes 3 Nr. 2 bis Nr. 5 jeweils maximal auf einer Broschürenseite abgedruckt, wobei die Standardseite einer Broschüre dem Drittel einer querformatigen DIN A 4 Seite entspricht. Über diese Begrenzung hinausgehende Texte werden durch drucktechnische Anpassung zu Lasten der Schriftgröße der jeweiligen Broschürenseite angepasst.“

(5) Der Oberbürgermeister kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen sowie strafrechtlich relevante Passagen der Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 zurückweisen bzw. streichen. In diesen Fällen informiert der Oberbürgermeister die jeweiligen Verfasser.“

10. Der bisherige 5. Abschnitt wird zum 6. Abschnitt. Nach § 24 wird ein neuer 5. Abschnitt mit folgender Überschrift eingefügt:

„Ratsbürgerentscheid (§ 26 der Gemeindeordnung)“

11. Im neuen 5. Abschnitt wird § 24a neu eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„§ 24a Verfahren

(1) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Ratsbürgerentscheid stattfindet.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts dieser Satzung für den Ratsbürgerentscheid sinngemäß, soweit sie sich nicht auf Bürgerentscheide auf Stadtbezirksebene beziehen oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.“

12. § 26 Absatz 1 wird gestrichen. Dementsprechend wird § 26 Abs. 2 zum neuen Absatz 1, Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 4 zu Abs. 3.

13. Im neuen § 26 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bürgerentscheiden“ der Zusatz „und Ratsbürgerentscheiden“ eingefügt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.